



KUNDMACHUNG

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.09.2011 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt - Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Matt Manfred, Bgm.-Stv. Falch Bruno, Ehart Franz, Falch Alfons, Falch Maximilian, Kerber Josef, Lorenz Thomas, Matt Johannes, Röck Hartwig, Tschiderer Sebastian, Tilg Erich (als Ersatz für den entschuldigten GR Wolf Patrik), Wucherer Günter.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011 und gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006 einstimmig, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich der Grundstücke 3086/1 und 3087/2, KG Pettneu, durch vier Wochen hindurch vom 03.10.2011 bis 24.10.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke 3086/1 und 3087/2 auf der Grundlage des Flächenwidmungsänderungsplanes der Fa. PROALP Consult, und zwar:

die Umwidmung des Grundstückes 3086/1 von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet und des Grundstückes 3087/2 von derzeit Freiland in „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“ gem. § 52a TROG 2011.

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig, zur Abdeckung des laufenden Betriebes einen Kontokorrentkredit für das Konto der Gemeinde Pettneu am Arlberg bei der Raiffeisenbank Oberland in Höhe von € 100.000,-- ab dem 01.11.2011 mit einer Laufzeit von 6 Monaten, einem Zinssatz, welcher an den 3-Monats-Euribor angepasst wird zuzüglich eines Aufschlages von 1 % und keinen weiteren Kosten abzuschließen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig, zur Abdeckung hoher Aufwendungen im heurigen Jahr dem Kirchenchor Pettneu einen Betrag in der Höhe von € 300,-- als außerordentliche, finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.

Zudem beschließt der Gemeinderat einstimmig, den jährliche Förderungsbetrag für den Kirchenchor ab dem Jahr 2012 auf € 300,-- zu erhöhen!

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt einstimmig die als Beilage A beigeschlossene Müllabfuhrordnung 2011 mit Gültigkeit ab 01.10.2011.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt einstimmig die als Beilage B beigeschlossene Abfallgebührenordnung 2011 mit Gültigkeit ab 01.10.2011.
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt einstimmig die als Beilage C beigeschlossene Hundesteuerordnung 2011 mit Gültigkeit ab Ablauf des Tages des Anschlagens der Hundesteuerordnung an der Amtstafel.

Der Bürgermeister:
Matt Manfred e.h.

Angeschlagen am: 22.09.2011

Abgenommen am: 07.10.2011

Müllabfuhrordnung 2011

der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat mit Beschluss vom 21.09.2011 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde Pettneu am Arlberg anfallende Siedlungsabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Pettneu am Arlberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers des Abfalles fachgerecht kompostiert wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinn des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Es handelt sich bei den Siedlungsabfällen um Abfälle aus privaten Haushalten und um andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, sind biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelverarbeitungsbetrieben, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus der Straßenerhaltung.

- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle, wie beispielsweise betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen, Abfuhrbereich

- (1) Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass:
- zur Sammlung des auf ihrem Grundstück anfallenden Rest- und Biomülls die in § 4 Abs. (1) nach dieser Müllabfuhrordnung vorgeschriebenen Müllbehälter aufgestellt werden und
 - die Müllbehälter zu den festgelegten Zeitpunkten laut kundgemachten Abfuhrplan am Aufstellplatz (siehe § 4 Abs. 3) zur Entleerung bereitgestellt werden.
- (2) Die Grundeigentümer bzw. die Abfallbesitzer haben dafür zu sorgen, dass
- der Restmüll ausschließlich in die Restmüllbehälter eingebracht wird,
 - der Biomüll (biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) ausschließlich in die hierzu bestimmten Biomüllbehälter eingebracht wird, soweit er nicht auf dem Grundstück des Erzeugers fachgerecht kompostiert wird, und
 - die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle sowie Sperrmüll, Bauschutt und Altreifen während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht abgegeben und in die hierzu bestimmten Container eingebracht werden.
- (3) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Pettneu am Arlberg, die mit für das beauftragte Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- (4) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- Biologisch verwertbare Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers dieser Abfälle fachgerecht kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“).
 - Betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden.
 - Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle, die während der Öffnungszeiten zum Recyclinghof der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu bringen und in die dafür vorgesehenen Container einzubringen sind.
 - Sperrmüll, Bauschutt und Altreifen (mit oder ohne Felgen), die während der Öffnungszeiten zum Recyclinghof der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu bringen und in die dafür vorgesehenen Container einzubringen sind.
 - Folgende Betriebe bzw. Objekte sind von der Müllabholpflicht ausgenommen:
Hotel Lavenar, Almfrieden, Nessler Alpe, Kaiserjochhaus, Edmund-Graf Hütte, Bergrettungshütte, Malfon 1. Taja, Fritzhütte, Jagdhütten Pettneu und Schnann.
Besitzer bzw. Betreiber der von der Müllabholpflicht ausgenommenen Objekte sowie die Besitzer von Wochenendhäusern, Kochhütten usw. – also von bewohnbaren Objekten außerhalb des Entsorgungsbereiches – haben ihren Rest- und Biomüll an einem mit der Gemeinde zu vereinbarenden und mit der Festlegung des Abfuhrplanes zu definierenden Abstellplatz für die Müllabfuhr bereit zu stellen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Für das Sammeln der Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle), die durch die öffentliche Müllabfuhr abzuführen sind, dürfen nur Müllbehälter mit Datenträger verwendet werden, die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis weitergegeben werden.

Folgende Müllbehälter sind zugelassen:

Restmüll

120 Liter MGB Kunststoff

240 Liter MGB Kunststoff

Biomüll

25 Liter MB Kunststoff

120 Liter MGB Kunststoff

660 Liter MGB Kunststoff
1100 Liter MGB Kunststoff

- (2) Als Mindestmenge für Restmüll werden 39,5 kg pro EGW und Jahr festgelegt. Als Mindestmenge für Bioabfall werden 100 kg pro EGW und Jahr festgelegt.

Dabei gilt es folgende Zuweisung der EGW zu den Tarifgrößen:

1 Person	1,5 EGW
2 Personen	2,0 EGW
3 Personen	2,5 EGW
4 Personen	3,0 EGW
5 Personen	3,5 EGW

100 Nächtingen 0,2 EGW Berechnungsgrundlage: TVB-Nächtingzahlen des Vorjahres

- (3) Die Rest- oder Biomüllbehälter werden laut Abfuhrplan abgeholt. Der Abfuhrplan ist öffentlich kundzumachen. Jene Rest- und Biomüllbehälter, deren Entsorgung oder Entleerung gewünscht wird, müssen am Abfuhrtag ab 07:00 Uhr am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, dass:

- für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt und entleert werden können;
- der Deckel der Müllbehälter geschlossen werden kann (keine Überfüllungen)!

Müllsäcke oder andere Gebinde mit Rest- oder Biomüll, die neben dem zulässigen Müllbehälter abgestellt werden, werden weder entsorgt noch entleert!

- (4) Ist die Abfuhr des Restmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren. Diesfalls kann der Grundstückseigentümer bzw. der Abfallerzeuger ausnahmsweise den Restmüll beim Recyclinghof verwiegen lassen und in den hierfür vorgesehenen Sperrmüllcontainer einbringen.
- (5) Beim Entleerungsvorgang wird der Müllbehälter über den integrierten Datenträger erfasst, gewogen, entleert und erneut gewogen. die Differenz aus 1. und 2. Wiegung ergibt das zur Verrechnung gelangende Nettogewicht. Dieses Gewicht wird mit Datum und Uhrzeit der Datenträgernummer zugeordnet. Zur Vorschreibung gelangt die im Vorschreibungszeitraum aufsummierte Summe an Nettogewichten. Eine allfällige Vorschreibung des Mindestbehältervolumens erfolgt im Zuge der oben angeführten Überprüfung im Nachhinein. Ein Nachweis der einzelnen Entleerungen mit Datum, Uhrzeit, Datenträgernummer und Gewicht kann jederzeit im Gemeindeamt zu den Amtsstunden angefordert werden.
- (6) Muss die Abfuhr des Rest- oder Biomülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

§ 5

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden und unentgeltlich beim Recyclinghof abzugebenden Abfälle

Folgende Altstoffe und Verpackungen sind vom Restmüll getrennt zu sammeln, während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Pettneu am Arlberg unentgeltlich abzugeben und dort in die vorgesehenen Container einzubringen:

- Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

b) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Plastikflaschen und -kanister, PET-Leichtflaschen, Milch- und Fruchtsaftverpackungen, Joghurtbecher, Tiefkühl- und Kaffeeverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

c) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

d) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aluminiumdosen, Alufolien, Aludeckel, Konservendosen und Metallverschlüsse, etc.

Haushaltsschrott:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

e) **Elektro-Altgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

f) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind in Behältern (Öli's) beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

g) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

h) **Rasen- und Grasschnitt sowie Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt:**

Rasen- und Grasschnitt sowie Gartenabfälle können beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Baum- und Strauchschnitte können beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht bzw. am hierfür vorgesehenen Platz abgelagert werden.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden und gegen Vorschreibung der entsprechenden Gebühr beim Recyclinghof abzugebenden Abfälle

(1) **Sperrmüll:**

Sperrmüll kann aber während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht abgegeben werden. Dabei ist der an die Gemeindebürger ausgegebene Datenträger (Verrechnungskarte) zur Ablesung an das dafür vorgesehene Gerät zu halten bzw. in das dafür vorgesehene Gerät zu schieben. Der abgegebene Sperrmüll wird sodann gewogen und das Nettogewicht mit Datum und Uhrzeit der Datenträgernummer zugeordnet. Zur Vorschreibung gelangt die im Vorschreibungszeitraum aufsummierte Summe an Nettogewichten. Ein Nachweis der Sperrmüllabgabemengen mit Datum,

Uhrzeit, Datenträgernummer und Gewicht kann jederzeit im Gemeindeamt zu den Amtsstunden angefordert werden.

(2) **Bauschutt:**

Bauschutt wird nicht abgeholt, kann aber während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht abgegeben werden. Dabei wird der Bauschutt von der Aufsichtsperson am Recyclinghof überprüft, die eingebrachte Menge bzw. das eingebrachte Volumen in m³ (Kubikmeter) geschätzt und schriftlich mit Gegenzeichnung des einbringenden Gemeindebürgers festgehalten. Das Bauschuttvolumen eines einbringenden Gemeindebürgers darf 2 m³ pro Öffnungstag nicht übersteigen. Zur Vorschreibung gelangt die im Vorschreibungszeitraum notierte Summe an eingebrachtem Bauschutt-Volumen.

Unter Bauschutt versteht man ausschließlich mineralisches Material (wie Ziegel- oder Betonmauer-Abbruchmaterial, Fliesen, Keramik [WC-Schüsseln, Waschbecken], Porenbeton [Ytong], usw.) und ist am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Bauschutt gehört:

Gipskarton (Rigips), Holzfasermaterial (Heraklith), Dämmmaterial, Glas, Kunststoff, Holz, Folien, usw.

Nicht zu Bauschutt gehören aber auch Materialien, die zwar mineralisch, jedoch mit Plastik, Kunststoff oder Holz untrennbar verbunden sind.

Als Mindestvolumen für den an einem Öffnungstag des Recyclinghofes eingebrachten Bauschutt gelten 0,25 m³.

(3) **Altreifen:**

Altreifen (mit oder ohne Felgen) werden nicht abgeholt, können aber während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Dabei wird die Menge an Autoreifen mit oder ohne Felgen von der Aufsichtsperson am Recyclinghof schriftlich mit Gegenzeichnung des Einbringenden festgehalten. Zur Vorschreibung gelangt die Anzahl im Vorschreibungszeitraum beim Recyclinghof eingebrachten Altreifen mit oder ohne Felgen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Knochen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Obst- und Gemüsereste, Schnittblumen und Topfpflanzen, Sägespäne vom unbehandeltes Holz;
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
- d) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

(2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle und Kadaver, etc.

(3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 4 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in geeigneten Behältern entsprechend den Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden (= Meldepflicht). Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Abfallverursacher zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, LGBl 28/2011 i.d.g.F., bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihre Gültigkeit.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 21.09.2011

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 22.09.2011
Abgenommen am: 07.10.2011

Abfallgebührenordnung 2011

der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat mit Beschluss vom 21.09.2011 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 nachfolgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der *Grundgebühr* entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der *weiteren Gebühr* entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen und Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Bei der *Grundgebühr* handelt es sich um eine Jahresgebühr.

Als Stichtag für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr wird der 31. Jänner des jeweiligen Verrechnungsjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, sind vom Gebührenschuldner binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit 31. Jänner des Folgejahres wirksam.

Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

(1) Private Haushalte

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz (Nebenwohnsitz) gemeldeten Personen bemessen nach Personen und Jahr wie folgt:

1 Person	€ 48,00
2 Personen	€ 64,00
3 Personen	€ 79,00
4 Personen	€ 95,00
5 Personen	€ 111,00
6 Personen (und mehr)	€ 127,00

Die Ermittlung der Personen im Haushalt erfolgt über eine Haushaltsliste aus dem ZMR (Zentrales Melderegister) der Gemeinde Pettneu am Arlberg. Personen, die länger als 100 Tage mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einem Haushalt gemeldet sind, gelten als weitere Person im Haushalt.

(2) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

a) Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe:

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen

und beträgt pro Gästenächtigung:

€ 0,14

Personen, die länger als 100 Tage in einem Haushalt gemeldet sind, gelten als weitere Person im Haushalt gemäß Absatz (1).

Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Grundgebühr für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe bildet die Summe der gemeldeten Nächtigungszahlen des dem jeweiligen Vorschreibungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

b) Gewerbebetriebe:

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die Anzahl der Beschäftigten (einschließlich des Gewerbeberechtigten) und wird pro Beschäftigtem mit

€ 63,20

festgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe bildet der arithmetische Mittelwert der Anzahl der Beschäftigten am 30.06. des der jeweiligen Vorschreibung vorausgehenden Kalenderjahres und der Anzahl der Beschäftigten am 31.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres. Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt.

§ 4

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Sperrmüllgebühr, Biomüllgebühr, Bauschuttgebühr und Altreifengebühr. Für diese Gebühren gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Für die Entleerung eines bereit gestellten Restmüllbehälters (120l) pro kg

€ 0,42

b) **Sperrmüllgebühr**

Für die Übernahme und Entsorgung von Sperrmüll beim Recyclinghof pro kg

€ 0,42

c) **Biomüllgebühr**

Für die Entleerung eines bereit gestellten Biomüllbehälters (25l oder 120l) pro kg

€ 0,22

d) **Bauschuttgebühr**

Für die Übernahme und Entsorgung von Bauschutt beim Recyclinghof pro m³

€ 40,00

Die kleinste Abgabereinheit beträgt 1/4 m³.

e) **Altreifengebühr**

Für die Übernahme und Entsorgung von Altreifen beim Recyclinghof pro Altreifen ohne Felge

€ 2,00

pro Altreifen mit Felge

€ 4,00

§ 5

Umsatzsteuer

In den in den §§ 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) bereits enthalten.

§ 6 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr sowie der Restmüll- und Biomüllmenge des 4. Quartals des dem Verrechnungsjahr vorangegangenen Jahres und des 1. Quartals des Verrechnungsjahres erfolgt am 15. April 2011.
Die Vorschreibung der Restmüll- und Biomüllmenge des 2. und 3. Quartals des Verrechnungsjahres erfolgt zum 15. Oktober, ebenso erfolgt der Abgleich mit der Mindestmenge laut § 4 der geltenden Müllabfuhrordnung.
Die Vorschreibung der restlichen weiteren Gebühr (Sperrmüll-, Bauschuttgebühr und Altreifen) erfolgt wahlweise zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Verrechnungsjahres.
- (2) Die Gebühren sind binnen Monatsfrist nach Vorschreibung vom Gebührenschuldner zu entrichten.

§ 7 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der mit einem bewohnbaren Gebäude oder einem Gewerbebetrieb bebauten Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihre Gültigkeit.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 21.09.2011

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 22.09.2011

Abgenommen am: 07.10.2011

Hundesteuerordnung 2011

der
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2011 aufgrund § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I. Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1 Abgabepflicht

- (1) Wer in der Gemeinde einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, außer er kann nachweisen, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat. Ist der Hund bereits nachweislich in einer Gemeinde Österreichs versteuert, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der für den gleichen Zeitraum bereits entrichteten Steuer verlangt werden.
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies im Gemeindeamt binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein neugeborener Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- (2) Ebenso ist binnen einer Woche im Gemeindeamt zu melden, wenn ein Hund veräußert wird, abhandengekommen oder verendet ist. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers bekannt zu geben, sollte es sich hierbei um einen Bürger der Gemeinde Pettneu am Arlberg handeln.
- (3) Die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächstbewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- (2) Als Berufshunde gelten Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder eines Erwerbes gehalten werden und nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder seines Erwerbes benötigt und gehalten werden.

- (3) Als Hilfs- und Therapiehunde gelten Hunde, die von ihrem Halter in Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gehalten werden und nach ihrer Art und Ausbildung zur Ausübung einer besonderen Tätigkeit verwendet werden (hierunter fallen etwa Lawinenhunde, Sanitätshunde oder Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder aus anderen Gründen hilfloser Menschen eingesetzt werden).
- (4) Als Jagdhunde gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seiner Tätigkeit als Berufsjäger oder Aufsichtsjäger im Gemeindegebiet Pettneu am Arlberg benötigt werden.

§ 4

Entstehung des Abgabeananspruches – Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn der Hundehaltung bzw. mit dem Erreichen des im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalters des Hundes (3 Monate) und ist für jenes Kalenderjahr erstmals zu begleichen, in welchem die Hundehaltung beginnt bzw. in welchem der Hund das vorgesehene Mindestalter von 3 Monaten erreicht.
- (2) Die Hundesteuer ist mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben und binnen einer Frist von einem Monat nach Bescheiderhalt zur Zahlung fällig.

§ 5

Höhe der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird pro Haushaltsjahr vorgeschrieben und erhoben.
- (2) Sie beträgt:
- | | | |
|---|---|-----------------|
| a) für Hunde, die nicht im Sinne der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung als Wachhunde, Berufshunde, pädagogisch eingesetzte Hundes oder Jagdhunde gehalten werden, | € | 65,-- per Jahr |
| b) für jeden zweiten und weiteren Hund, der im gleichen Haushalt gehalten wird | € | 100,-- per Jahr |

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Hunde im Sinne der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung (Wachhunde, Berufshunde, Hilfs- und Therapiehunde sowie Jagdhunde) sind von der Steuer befreit.
- (2) Die Steuerbefreiung wird nur über Antrag des Hundehalters sowie dessen Nachweis der Art und Ausbildung des Hundes gewährt.

§ 7

Beendigung des Abgabeananspruches

- (1) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ablauf dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhandengekommen oder verendet ist.
- (2) Wird die Beendigung einer Hundehaltung bis 10. Jänner bekannt gegeben, so endet die Steuerschuld für diesen Hund am 31. Dezember des Vorjahres und hat der Hundehalter für das laufende Jahr keine Steuer zu entrichten.

- (3) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.

§ 8

Kennzeichnung, Steuermarken und Hundeverzeichnis

- (1) Die Gemeinde hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde, für welche eine Abgabepflicht besteht, in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
- (2) Zu Kontrollzwecken und für die Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Dafür sind nur die amtlichen, von der Gemeinde ausgegebenen Hundemarken zu verwenden. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde diese Marken außerhalb des Hauses bzw. Betriebes an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr sichtbar tragen.
- (3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung Gemeinde Pettneu am Arlberg und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen von der Gemeinde eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.

§ 9

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen der Tiroler Abgabengesetzes - TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.
- (3) Auf das Verfahren über die Vorschreibung und Einbringung der Hundesteuer sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 21.09.2011

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 22.09.2011
Abgenommen am: 07.10.2011